



MARKTGEMEINDE THAL

Bezirk Graz-Umgebung

8051 Thal-Kirchberg 2

Telefon (0316) 58 34 83 * Fax (0316) 57 43 60

Träger des Umweltschutzpreises des Lande Steiermark

GZ.: 523/0-1999

L Ä R M S C H U T Z - V E R O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Thal vom 30.03.1999, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärmbelästigungen erlassen werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967-GemO, LGBl. Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen verordnet:

§ 1

(1) Lärmverursachende Hausarbeiten, wie Klopfen und Entstauben von Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen, Decken usw. ins Freie hinaus oder im Freien, dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(2) Vergleichbare lärmverursachende handwerkliche Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Schleifen und Bohren, sowie das Zerkleinern von Brennmaterial außerhalb gewerblich genehmigter Betriebsanlagen dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten. Hievon sind unerläßliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ausgenommen.

(3) Lärmverursachende Gartenarbeiten sind alle im Garten und auf Sportanlagen anfallenden, mit größerer Geräuschentwicklung verbundenen Arbeiten, insbesondere die Inbetriebnahme von Rasenmähern, Rasenkehrmaschinen, Heckenscheren, Spritzgeräten, Baumsägen mit Verbrennungsmotoren und dgl. und dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr, an Samstagen von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr durchgeführt werden. Die Vornahme solcher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

(4) Ausgenommen von Bestimmungen des Abs. 2 sind lärm erzeugende Bauarbeiten, welche dem Steiermärkischen Baugesetz unterliegen. Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für öffentliche Grünanlagen und land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 2

(1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke stets so zu wählen, daß andere Personen, insbesondere in der Zeit von 12 bis 14 Uhr und von 22 bis 7 Uhr durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Musikdarbietungen sowie für die Benützung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten im Rahmen von Veranstaltungen nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969.

§ 3

(1) Die Inbetriebnahme und der Betrieb von Kraftfahrzeugen und Motorrädern auf Grundstücken, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme des Zu- und Abfahrens, sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge, ist verboten.

(2) Der Betrieb von Modellflugzeugen, Modellautos, Modellschiffen und dergleichen, wenn sie mit Verbrennungsmotoren ausgestattet sind, ist im gesamten Gemeindegebiet verboten.

(3) Ein Verbot nach Abs. 1 besteht nicht, wenn eine von den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene besondere Genehmigung dafür vorliegt. Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 1 sind alle mit der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke verbundenen Tätigkeiten, sowie die widmungsgemäße Benützung von Fahrzeugen auf Betriebsgrundstücken.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 5

(1) Von dieser Verordnung werden nur die in den einzelnen Bestimmungen angeführten Verhaltensweisen erfaßt, die beim Zusammenleben von Menschen in der örtlichen Gemeinschaft erfahrungsgemäß spezifisch auftreten und daher einer gesonderten ortspolizeilichen Regelung bedürfen.

(2) Andere lärmverursachende Verhaltensweisen unterliegen, sofern die dort verankerten Voraussetzungen zutreffen, den Bestimmungen des Stmk. Landesgesetzes vom 25. Juni 1975, LGBl. Nr. 158, betreffend die Anstandsverletzung, Lärmerregung und Ehrenkränkung.

(3) Von den Bestimmungen dieser Verordnung werden sonstige bundes- oder landesgesetzliche oder auch andere ortspolizeiliche Regelungen nicht berührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Peter Urdl eh.